

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 21. Mai 2021

Dossier Nr 7559, «eco» vom 26. April 2021 – «Agrarinitiativen bringen Fenaco unter Druck»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 27. April 2021 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

«SRF ist eine vom Bund finanzierte Sendung, und ist dadurch verpflichtet nicht einseitig zu berichten. Mit ihrer Sendung von gestern über die Agrarinitiativen haben sie extreme linkspropaganda für die Agrarinitiativen ausgestrahlt.

Extrem einseitige Berichterstattung und nur Negatives gegen die Meisten Landwirte. SRF sollte „muss“ die Meinung von beiden Seiten unterstützen, so wie es der Bund vorschreibt.

Ich erwarte eine Sendung nur mit Gegnern der beiden Initiativen in der gleichen Länge wie die jetzige.

Ihr links orientierten Journalisten solltet euch schämen, weil ihr nicht in der Lage seid euren Beruf richtig auszuführen.»

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Es ist richtig: der beanstandete «eco»-Beitrag war insofern ein Beitrag im Hinblick auf die beiden Agrarinitiativen, die am 13. Juni zur Abstimmung kommen, als das Wesen dieser Initiativen zum Auftakt der Sendung kurz skizziert werden. Erwähnt wurde, dass bei einer Annahme der Initiative Betriebe, die eine regenerative Landwirtschaft betreiben, gefragt sind als bisher und dass unabhängig vom Abstimmungsergebnis neue Methoden in der Landwirtschaft gefunden und eingeführt werden müssen. Das alles ist korrekt, nicht neu und wird regelmässig auch im Politbetrieb diskutiert und weitergeführt, auch wenn der

Bauernverband durch ein sehr geschicktes und erfolgreiches Lobbying im eidgenössischen Parlament die Geschwindigkeit dieses Umdenkens hemmt.

Nach dem Kurzporträt eines regenerativ arbeitenden Landwirtschaftsbetriebs folgt ein längeres Porträt der Landwirtschaftsgenossenschaft «Fenaco». Denn für sie steht bei einem Ja zu den beiden Agrarinitiativen viel auf dem Spiel. Sie ist, wie «eco» zeigt, in jedem Bereich der Schweizer Landwirtschaft tätig und deckt die ganze Wertschöpfungskette ab. So wird im beanstandeten Beitrag gezeigt, dass «Fenaco» Saatgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmittel verkauft, die Bauernbetriebe mit Maschinen beliefert und den Treibstoff gleich mit. Zudem ist «Fenaco» Abnehmerin der landwirtschaftlichen Produkte, die sie in ihren Unternehmen nicht nur verarbeitet, sondern auch über die Landi- und Volg-Läden an die Konsumentinnen und Konsumenten verkauft.

Dürfen synthetische Pestizide in der Landwirtschaft nicht mehr eingesetzt werden, sind bei der Genossenschaft gleich mehrere Geschäftsfelder betroffen. Deshalb hat «Fenaco», wie im Beitrag erwähnt, bisher 400'000 Franken in den Abstimmungskampf investiert. «eco» spricht unzögerlich davon, dass vorwiegend noch das Zeitalter der Chemie herrsche und dafür mehrheitlich auch «Fenaco» stehe. Was aber die Genossenschaft selbst nicht bestreitet.

Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Die Bundesverfassung und auch das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese umfasst nicht nur die Freiheit in der Wahl des Themas und des Fokus einer Sendung oder einer Publikation, sondern auch die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG wird geprüft, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung gezeigten Fakten und Ansichten ein zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann. Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen – ausser drei Wochen vor dem Abstimmungstermin. Da müssen die Befürworter und Gegnerinnen gleichermaßen zu Wort kommen.

Mit den beiden Porträts des regenerativ arbeitenden Landwirtschaftsbetriebs und der Genossenschaft «Fenaco» wurden zwei Seiten gezeigt, wobei die eine klein und nachhaltig ist, die andere mächtig und weniger nachhaltig. Warum dieser Beitrag eine extreme Linkspropaganda darstellte, ist nicht nachvollziehbar. Selbst wenn «eco» eher zugunsten der nachhaltigen Landwirtschaft Stellung genommen hätte, wäre das aber zulässig gewesen. Die Abstimmung erfolgt erst am 13. Juni und wie erwähnt darf ein Beitrag einmal eher zugunsten des einen Aspektes gewichtet werden, ein andermal dann zugunsten des anderen.

Da Sie sich mit den beiden Agrarinitiativen beschäftigen, werden Sie sicher feststellen können, dass SRF in diversen Sendungen die Abstimmungsvorlagen mit fast all seinen Facetten beleuchtet und sachgerecht darüber berichtet. Der beanstandete Beitrag verletzt das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG nicht.

Sollten Sie an die Unabhängige Beschwerdeinstanz gelangen wollen, finden Sie im Anhang die Rechtsbelehrung.

Mit freundlichen Grüssen

Ihre Ombudsstelle SRG Deutschschweiz